

**Gemeinderatsfraktion
Gauting**

Anne Franke
Annette Derksen
Claudia Nothaft
Hans Wilhelm Knappe
Heinrich Moser
Jens Rindermann
Dr. Matthias Ilg
Dr. Michaela Reißfelder-Zessin

Gauting, 3. Oktober 2021

Die Tempo 30 Schilder in der Römerstraße lassen sich in Gold aufwiegen

Nach sechs Jahren Arbeit am Gesamtverkehrskonzept stellte das Büro Haas am 30.09.2021 eine Vorplanung für die Umgestaltung der Römerstraße vor. Ob diese am Ende tatsächlich zu einer Tempo 30 Zone führt, bleibt aber unklar.

Nachdem die bisherige Tempo 30-Anordnung 2015 aufgrund von Formfehlern gerichtlich aufgehoben wurde, unterstützten wir die Erarbeitung des Gautinger Gesamtverkehrskonzeptes und tragen auch eine sorgfältige Umsetzung mit, damit Rechtssicherheit für die Anwohner*innen bei einem neuen Anlauf vorliegt.

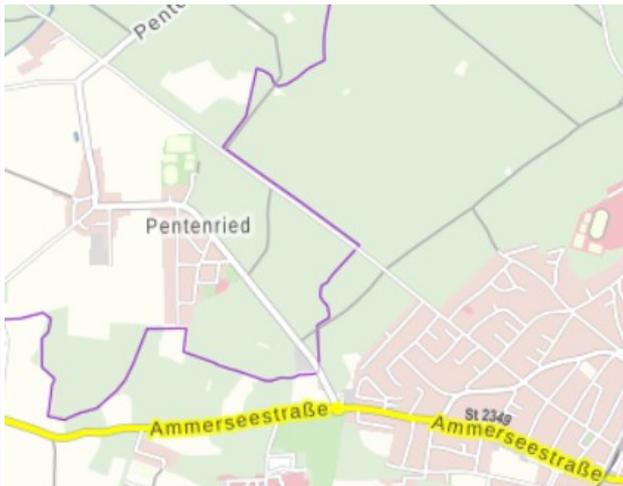
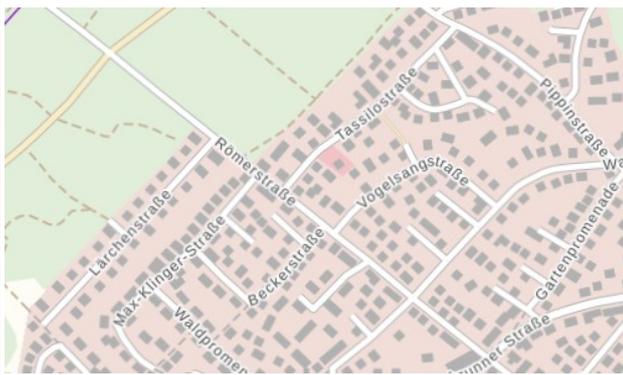
Auch die am 30.09.2021 vor dem UEV Ausschuss vorgestellte Planung tragen wir im Grundsatz mit, da sie für die Einhaltung des Prinzips einer Einheit von Bau und Betrieb notwendig zu sein scheint. Allerdings sehen wir auch die Gefahr, mit der Planung übers Ziel hinauszuschießen, hohe Kosten und weitere Verzögerungen zu verursachen. Gepaart mit unverbindlichen Formulierungen, dass bauliche Maßnahmen eine Tempo 30 Zonen Anordnung möglicherweise überflüssig machen, fragen wir uns worauf die Planung am Ende eigentlich hinauslaufen soll?



Auch wir wünschen uns eine Lösung im Dialog mit Polizei und Landratsamt. Aber auf der Römerstraße findet gemeinsamer Kfz, Rad- und Fußverkehr mit hohem Schulweganteil statt. Dieser Umstand kommt in der aktuellen Argumentation praktisch nicht mehr vor. Als Teil des Kreisradwanderweges hat die Römerstraße für den Radverkehr eine hohe Bedeutung. Deshalb ist von Dr. Kaulen herangezogene Begründung der Tempo 30 Zone in der Römerstraße schlüssig und bezog sich unter anderem auf:

§45 (1c) StVO [1] Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und **Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf**, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Im Folgenden stellen wir den aktuellen Sachstand auf den Prüfstand.

Vorgetragene Argumente	Unsere Einschätzung
<p>Prinzip der Einheit von Bau und Betrieb (=Straßen-gestaltung und Geschwindigkeitsregelung in Übereinstimmung bringen)</p>	<p>Dieses Argument wird derzeit widersprüchlich angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die baulichen Gegebenheiten einer Tempo 30 Anordnung widersprechen, dann ist eine Tempo 30 Anordnung nicht möglich. • Wenn die baulichen Gegebenheiten geeignet sind, die Geschwindigkeit zu reduzieren, dann 'braucht' man keine Tempo 30 Anordnung mehr. <p>Die Argumentation läuft immer darauf hinaus, dass keine Tempo 30 Anordnung erfolgt.</p> <p>Punkt 2 dieser Deutung widerspricht dem Prinzip der Einheit von Bau und Betrieb!</p>
<p>Die Römerstraße ist aus Pentenried kommend eine Einfallstraße.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar:</p> <p>Die logische Verbindung von Pentenried nach Gauting führt über den 'Penny-Kreisel' auf die Ammerseestraße als Hauptverkehrsstraße:</p>  <p>Quelle: Bayern Atlas</p>
<p>Zahlreiche Innerortsstraßen münden in die Römerstraße, so dass sich zumindest bis zur Unterbrunner Straße eine Sammelfunktion erkennen lässt</p>	<p>Hier handelt es sich um ein sehr schwaches Argument:</p> <p>Die Lärchenstraße und die Lulu-Beck-Straße sind die einzigen Straße, die über keine andere Straßenanbindung verfügen. Die übrigen Straßen verfügen neben der Römerstraße noch über Einmündungen in die Waldpromenade oder Pippinstraße:</p>  <p>Quelle: Bayern Atlas</p>

Entwurfsplanung vom 30.09.2021	Unsere Position
Verschwankung auerorts zur Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Ortsschild (vgl. Kreisstrae STA3 am Munchner Berg oder an der westlichen Ortseinfahrt Konigswiesen)	Die Romerstrae auerorts ist auf Tempo 60 reduziert und eine Verschwankung dieser Art erscheint uns vollig uberdimensioniert. Die Herstellung einer Torsituation wie zum Beispiel in Pentenried erfullt den selben Zweck. Mittels Baum- / Pflanztrogen nach Herrschinger Vorbild lasst sich diese sehr zeitnah herstellen.
Umbau der Einmundungen Larchenstrae und Max-Klinger-Strae.	Da beide Straen bereits Teil von Tempo 30 Zonen sind besteht unseres Erachtens kein zwingender Grund diese Einmundungen in dem vorgestellten Umfang umzubauen.
Umbau Kreuzung Romer- und Unterbrunnerstrae.	Hier liee sich ebenfalls sehr schnell eine Torsituation nach Herrschinger Vorbild mittels Baum- / Pflanztrogen herstellen.

Rechtliches

Beschilderung	Rechtliche Grundlage	Hinweise
-/-	<p>§ 45 (1 und 1a) StVO</p> <p>[1] Die Straenverkehrsbehorden konnen die Benutzung bestimmter Straen oder Straenstrecken aus Grunden der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschranken oder verbieten und den Verkehr umleiten. [2] Das gleiche Recht haben sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Schutz der Wohnbevolkerung vor Larm und Abgasen • in Erholungsorten von besonderer Bedeutung • in der Nahe von Krankenhusern und Pflegeanstalten 	Ganz generell sieht die StVO Moglichkeiten vor, aus Grunden der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, u.a. zum Schutz der Wohnbevolkerung die Benutzung von Straen oder -abschnitten zu beschranken.
	<p>§45 (1c) StVO</p> <p>[1] Die Straenverkehrsbehorden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fuganger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.</p>	Unter Berucksichtigung des Schuler*innenverkehrs Richtung Schulcampus und der vielen Fahrradrouten trifft der §45 (1c) StVO praktisch ideal auf die Romerstrae zu.
	<p>§45 (9) StVO</p> <p>[1] Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstande zwingend erforderlich</p>	WICHTIG! Satz 4 klammert fur §45 (1c) den Nachweis einer besonderen Gefahrenlage ausdrucklich aus!

	<p>ist. [2].... [3] Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. [4] Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c</p>	<p>D.h. die Anordnung einer Tempo 30 Zone bedarf keines Nachweises einer Gefahrenlage.</p>
	<p>VwV-StVO zu § 45 Teil XI Punkt 3 b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.</p>	<p>Eine Tempo 30 Zone erlaubt keine Vorfahrtsstraßen. Bei Bedarf können Vorfahrtsstraßen aber durch einzelne Vorfahrten an Kreuzungen und Einmündungen abgelöst werden.</p>

Prinzip Verkehrssicherheit von Verkehrsfluss

Die Argumentation zur Römerstraße verletzt unseres Erachtens die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung an folgenden Punkten:

VwV zur SVO, zu den §§39 bis 43 Absatz 5

(2) Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. **Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.** Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

Am 25.06.2021 stimmte der Bundesrat der weiteren Priorisierung der Verkehrssicherheit im Sinne der Vision Zero zu:

VwV zur SVO, §1 Absatz (1) I.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr.

Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.

Schnelle Übergangslösung mittels Baumpflanztröge nach Herrschinger Vorbild

Die baulichen Anforderungen lassen sich mit einfachen, beweglichen Mitteln sehr zeitnah und ansprechend umsetzen:



Herrsching, Summerstraße, Reduzierung Trichterbreite



Herrsching, Summerstraße, Reduzierung Straßenquerschnitt mittwoch Stellplatzordnung



Herrsching, Seestraße, Reduzierung Straßenquerschnitt mit Stellplatzordnung

Fazit

Wir treten dafür ein, die vorliegende Planungen mit kostengünstigen, schnellen und beweglichen Maßnahmen nach Herrschinger Vorbild, zeitnah gemeinsam mit einer Tempo 30 Zonen Anordnung in der Römerstraße umzusetzen.

Alle weiteren Tempo 30 Zonen Anordnung, wie zum Beispiel in der Buchendorfer Straße, sollten im Anschluss an diese Pilotmaßnahme ebenfalls zeitnah umgesetzt werden.